

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Nekrologen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 5. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 2. Juni 1917.

Herrn Bürgermeister lasse ich in den
Lagen die Verzeichnisse und Katasterblätter
sowie die Anlagen zur weiteren Ver-
wertung im Sinne der Verfügung vom 31. Juli
Nr. 4368, Kreisblatt Nr. 99, wieder zu-
rückgeben. Bei der Revision der Katasterblätter ist
zu berücksichtigen, daß die Arbeiterzahlen
für 1916/17 fehlen und auch o. t. spoli-
en nicht vorgenommen worden sind.
Der Vorlage lege ich in der Zeit vom 10.
bis den 15. Oktober d. Js. entgegen.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 2. Juni 1917.

Herrn Bürgermeister, die noch mit
der monatlichen Nachweisung über
Einfuhr und Strickwaren im Rückstande sind,
daß die umgehende Einlieferung der Nach-
weisung erfolgt.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 2. Juni 1917.

Herrn Bürgermeister wollen die Fleisch-
waren, die noch mit der Vorlage der im Monat
März 1917 eingeleiteten Schlachtungen im Rückstande
sind, die umgehende Nachweisung ermitteln.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Verordnung.

Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Verwaltungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung
des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimmte
Ergänzung der Verordnung vom 15. 1.
Nr. 11 b Nr. 554/4. betr. unbefugte
Verwendung von Dienststempel für den mit unter-
zeichneten Kreisbezirk und — im Einvernehmen mit
dem Landrat — auch für den Befehlssbereich
des Kreises Ultingen:

1.

Stempel oder Stempel für Militärbehörden,
für Militärurkunden, Militärpässe,
militärischen Ausweisen aller Art dürfen:
an militärische Stellen im Felde nur dann
vergeben werden, wenn der Auftrag von einer
militärischen Vermittlungs- oder Beschaffungs-
stelle in der Heimat erteilt ist;
an einen abholenden Boten nicht ausgehändigt
werden, müssen vielmehr der bestellenden
Behörde selbst überbracht oder zugesandt
werden.

2.

Befüllungen untergeordneter militärischer Stellen
die unter 1 genannten Gegenstände dürfen
nicht ausgeführt werden, wenn die Bestell-
ung den Sichtvermerk und Stempel einer
militärischen Dienststelle tragen.

3.

Zu widerhandlung n werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500.—
M. bestraft.

Frankfurt (Main), den 15. 5. 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. Ch. 1802/3. 17. R. R. A.,
betreffend Bestandserhebung
von Holzverkohlungserzeugnis-
sen und anderen Chemikalien.
Vom 1. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegesministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede
Zu widerhandlung nach § 5 der Bekanntmachungen
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915,
3. September 1915 und 21. Oktober 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549, 684)* bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom
23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

§ 1

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen
Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hin-
sichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer
Meldepflicht.

§ 2

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: Sobald die Vorräte
mehr betragen als

1. Holzgeist, roh 200 kg

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

2. Methylalkohol 200 kg

3. Bor-, Mittel- und Nach-
läufe von Holzgeist (Löse-
mittel bzw. Speziallöse-
mittel) 200 "

4. Essigsaurer Kalk jeglicher
Art 200 "

5. Aceton 200 "

6. Bor- und Nachläufe von
Aceton 200 "

7. Essigsäure jeder Erzeug-
ungsart, anzugeben nach
Gehalt an Essigsäure, und
zwar

a) 99 % und darüber 50 "

b) 96—99 % ausschl. 50 "

c) 80—96 % 100 "

d) 60—80 % 200 "

e) 30—60 % 300 "

f) 30 % und darunter 1000 "

Reine und technische Es-
sigsäuren sowie verfeuerte
und unverfeuerte sind
getrennt aufzuführen.

8. Essigsäure (Essigsäure-
äthyläther) 100 "

9. Formaldehyd (Formalin,
Formol), nach Stärken
getrennt 100 "

10. Paraformaldehyd 100 "

11. Amylaceat 50 "

12. Kampfer

nur künstlicher (synthe-
tischer) Kampfer 20 "

13. Boräure, technisch und
rein 100 "

14. Borax, technisch und rein 200 "

15. Perboräure Salze, tech-
nisch und rein 200 "

16. Bor in Erzen und Erden
(Boracit, Bandermit) 1000 "

§ 3

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der
im § 2 bezeichneten Art im Gewahrsam
haben oder aus Anlaß ihres Handels-
betriebes oder sonst des Erwerbes wegen
kaufen oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Be-
trieben solche Gegenstände erzeugt oder
verarbeitet werden,

3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körper-
schaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) unter-
wegs befinden, sind unverzüglich nach der Ankunft
vom Empfänger zu melden.

§ 4

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des
1. Juni (Stichtag) sowie des 1. Dezember (Stichtag)
eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an melde-
pflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 10. Juni
1917, die späteren Meldungen haben bis zum
10. Tage des auf den Stichtag folgenden Monats
zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

Erreichen die Vorräte an den im § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Sichtlage die meldspflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5

Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1356b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Meldung chemischer Erzeugnisse“.

Von dem erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über die nach § 2 meldepflichtigen Gegenstände ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der meldpflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sekt. Ch.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Meldung von chemischen Erzeugnissen“

§ 8

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
veründigt sich am Vaterlande**

Bekanntmachung.

Nr. L. 900/4. 17. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise für rohe
Kanin-, Hasen- und Fellenfelle
vom 1. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. Aug. 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Seite 25, und 603, 1916 S. 183, 1917 S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerk, daß Zu-

widerhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Alle rohen und eingearbeiteten Felle von zahmen und wilden Kaninchen sowie von

a) für Felle von zahmen Kaninchen:		
im Gewicht bis 50 g	0,10 M.	0,12 M.
„ „ von mehr als 50 bis 120 g	0,40 „	0,46 „
„ „ „ 120 „ 180 g	0,80 „	0,92 „
„ „ über 180 g	1,60 „	1,84 „

b) für Felle von wilden Kaninchen:		
Mäuschen	0,10 „	0,12 „
Sommerkanin	0,25 „	0,28 „
Winterkanin	0,50 „	0,56 „

c) für Felle von Hasen:		
Mäuschen	0,10 „	0,12 „
Sommerhasen	0,30 „	0,37 „
Halbhasen	0,60 „	0,70 „
Winterhasen	1,20 „	1,40 „

d) für Felle von Hausfellen:		
ganz kleine Felle	0,10 „	0,12 „
Sommerfelle	0,60 „	0,70 „
verschiedenfarbige Winterfelle	1,50 „	1,70 „
schwarze, dunkelgründige Winterfelle	2,50 „	2,80 „

§ 3

Voller Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise für ordnungsmäßige Felle, die gemäß den Bestimmungen der §§ 4 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. veräußert sind und den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernden Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Hasen und Hausfellen jeder in jedem Zustand, soweit sie kassiert werden dieser Bekanntmachung zu Folge ist oder ihre Zurechtweisung, Färberei, Schneiderei bereits begonnen haben sind die Felle, die der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2

Höchstpreise.

Für die von dieser Bekanntmachung Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt. Der Preis darf folgende Grundpreise einzelner Fell nicht überschreiten:

bei Veräußerung durch den Besitzer des betreffenden Tieres	bei Veräußerung durch einen Händler (Sammler) oder eine Vereins-sammelstelle	bei Veräußerung durch die Kaiserliche Marine
--	--	--

0,10 M.	0,12 M.	0,11 M.
0,40 „	0,46 „	0,45 „
0,80 „	0,92 „	0,91 „
1,60 „	1,84 „	1,83 „
0,10 „	0,12 „	0,11 „
0,25 „	0,28 „	0,27 „
0,50 „	0,56 „	0,55 „
0,10 „	0,12 „	0,11 „
0,30 „	0,37 „	0,36 „
0,60 „	0,70 „	0,69 „
1,20 „	1,40 „	1,39 „
0,10 „	0,12 „	0,11 „
0,60 „	0,70 „	0,69 „
1,50 „	1,70 „	1,69 „
2,50 „	2,80 „	2,79 „

- a) bei Fellen zahmer Kaninchen Hinterpfoten abzuschneiden und nicht mitzuberechnen;
- b) das Gefälle muß vollkommen fein;
- c) bei Kaninfellen muß das durch ermittelte Gewicht in unverschriebener Schrift z. B. durch geeigneten Buntstift — nicht Kopierstift! — merkt sein;

Im übrigen kommen die Höchstpreise Anwendung.

§ 4

Abzüge vom Grundpreis.

Die im § 2 festgesetzten Preise ermäßigen in folgenden Fällen:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Bekanntmachung entspricht beträgt der Höchstpreis insgesamt Hundert der im § 2 festgesetzten Höchstpreise;
2. für stark beschädigte Felle oder die fleischig oder verfilzt oder ungenügend oder stark haarlassend (verfilzt) beträgt der Höchstpreis insgesamt die Hälfte der im § 2 festgesetzten Höchstpreise.

Für Gefälle, das nicht gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A. veräußert, sondern unpflichtig geworden ist, betragen die Abzüge 90 vom Hundert der Preise.

§ 5

Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatz der Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof zur nächsten Schiffsaladestelle, die Kosten der Beförderung, nicht aber die weiteren Beförderungskosten ein. Er gilt für Barzahlung innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Rechnung. Wird der Kauf länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 6

Verkäufe ins Ausland.

Die Höchstpreise gelten nicht für erlaubte Verkäufe freigegebener Mengen nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbeschränkung.

§ 7

Verhalten von Vorräten.

Verhalten von Vorräten ist Enteignung. Den im § 4 bestimmten Preisen zu

§ 8

Ausnahmen.

auf Bewilligung von Ausnahmen von Bekanntmachung sind an das Leberzweigungs-Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Straße 5, zu richten. Die Entscheidung der unterzeichnete zuständige Militärbe-

§ 9

Inkrafttreten.

Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1917

(Rain), den 1. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 2. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
an den Vortagen war die Kampfstärke im Westschilde-Bogen gesteigert.

der Arras-Front war das Feuer, besonders und auf dem Nordufer der Scarpe, stark. Schlachtungsgefechten machten unsere Stoß- eine Anzahl Gefangener, darunter auch

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Wimant, nordöstlich von Soissons, führten eines und ein weisfälliges Regiment, unterstützt durch Teile einer bewährten Artillerie, Minenwerfer und Flieger, mit vollem Erfolg durch. In über- Ansturm wurde die französische Stellung eintausend Meter Ausdehnung genommen wiederholte Gegenangriffe gehalten. 178 Mann sind gefangen und Maschinengewehre und Minenwerfer er-

der Aisne und in der Champagne, auf Schuppen-Ufern und nördlich der Maas war Tätigkeit zeitweilig regte.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Neues.

Mai sind im Westen 237 Offiziere, dabei 12 500 Mann an Gefangenen, 211 Maschinen, 437 Schnellade- und achtzehn Minenwerfer als Beute von Truppen eingebracht worden.

Westlicher Kriegsschauplatz:

die Lage nicht verändert.

Mazedonische Front.

dem westlichen Bardar-Ufer warfen bulgarische Divisionen den Feind aus einer Vorposten- bei Alcaz Mah und wehrten mehrere

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 3. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

schilde-Abchnitt hat der starke Artillerie- gestern angehalten.

den Sens und Queant blieb gleichfalls Tätigkeit lebhaft. Nachts griffen die Eng- bei Boos, am Souches-Bache und nordöstlich an. Sie wurden abgewiesen; in der Grabenstücken südwestlich von Sens wird

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

die Seefestigkeit längs der Aisne und in Champagne war im allgemeinen gering.

Schlachtungsgefechten unserer Sturmtruppen am Chemin-des-Dames, südöstlich von mehreren Flammenwerfer, an der Aisne

Gefangene ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Auf dem rechten Maas-Ufer wurden bei Saut- biomont, Combre und St. Mihiel mehrere französische Aufklärungsabteilungen zurückgeschlagen.

In der Nacht zum 1. bewarfen englische Flieger ein im Etappengebiet befindliches Lager mit Bomben, die von den französischen Gefangenen einen Mann töteten und 91 verwundeten.

Unsere Flugzeuge haben vor der Arras- und Aisne-Front mit erkannter Wirkung Bomben auf Bahnanlagen, Munitions- und Truppen-Lager abgeworfen.

In Luftkämpfen und durch Abwehrfeuer haben die Gegner gestern zehn Flugzeuge verloren.

Auf dem

Westlicher Kriegsschauplatz

ist die Gesamtlage unverändert.

In der Moldau sind in den beiden letzten Nächten zwischen Sufita- und Putna-Tal rumänische Vorstöße abgewiesen worden.

Mazedonische Front

Westlich des Bardar sind südlich von Guma und bei Alcaz Mah Angriffe mehrerer feindlicher Kompagnien vor den bulgarischen Stellungen ver- lustreich gescheitert.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 1. Juni. (Amtlich.) Der Kaiser hat folgende Drahtungen abgesandt: An den Kaiser von Österreich, apostolischer König von Ungarn. In jähem Ringen, bereit zu neuem Kämpfen, hat Deine Hono- Armee dem mächtigen hartnäckigen Aufsturm des welschen Feindes getrotzt und ihn zum Scheitern gebracht. Dich und die tapferen Truppen Deiner Länder beglückwünsche ich zu dem großen Erfolg. Gott wird weiter mit uns sein. Wilhelm. — Ihre Majestät der Kaiserin, Schloß Homburg v. d. S. Laut Meldung des Feldmarschalls von Hindenburg ist nunmehr die große englisch-französische Frühjahrsoffensive zu einem gewissen Abschluß gekommen. Seit vorigem Spätherbst vorbereitet und vom Winter her angelegt, ist der von gewaltigen Mengen an Artillerie und technischen Hilfsmitteln aller Art unterstützte Ansturm der englisch-französischen Heere nach siebenwöchigem hartem Ringen gescheitert. Gottes Hilfe verlieh unseren unvergleichlichen Truppen die übermenschlichen Kräfte, um die herrlichen Taten auszuführen und die gewaltigsten Kämpfe erfolgreich zu bestehen, die je die Kriegsgeschichte gesehen hat! Alle Helden! Ihre Leistungen gebieten Ehrfurcht und heiße Dankbarkeit zugleich, die ihnen jeder Deutsche zu zollen verpflichtet ist. Dem Herrn sei Lob und Preis für seinen Beistand und Dank für solch ein herrliches Volk in Waffen! Wilhelm.

WTB Brüssel, 31. Mai. Reichskanzler Dr. v. Bethmann Hollweg ist in Begleitung des Staatssekretärs des Innern, Dr. Helfferich, zu kurzem Aufenthalt hier eingetroffen, um sich mit dem kürzlich ernannten Generalgouverneur Generalobersten v. Falkenhayn zu besprechen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Am 1. 6. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Bestandsüberhebung von Holzverfälschungs- erzeugnissen und anderen Chemikalien“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* Am 1. 6. 17. sind zwei Bekanntmachungen betreffend „Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestellten Leder“ und „Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Vermischte Nachrichten.

— Frankenholz (Pfalz), 3. Juni. Auf einem Schacht der hiesigen Grube hat sich gestern abend, wie hiesige Blätter berichten, ein größeres Grubenunglück durch eine Explosion ereignet, die durch eine verbotswidrige Öffnen der Sicherheitslampen verursacht worden ist. Acht Bergleute verunglückten und erlitten schwere Brandwunden

im Gesicht, an den Händen und am Oberkörper, bei zweien von ihnen wird am Auskommen gezweifelt.

— Dierspai, 30. Mai. Die ersten Kirichen wurden vorgestern hier gepflückt; mit Fortgang der günstigen Witterung dürfte die Kirchenernte in einigen Tagen in unserer Gegend einsegen.

Deutsche Offiziere.*)

Von Rudolf Herzog.

Sie blieben beim Sturme dem Feind in der Hand,
Sie lagen gefangen im Frankenland,
Sie lagen verwundet und waffenlos,
Die Köpfe gebeugt und die Faust im Schoß,
Und kein Trost, der die Qual der Gedanken
[gedämpft:]

„Deutsche Offiziere — und Deutschland kämpft.“

Und Deutschland kämpfte... Zu Reichen und Reih' hante sein Schwert der Feinde Gebein.
Schweigend sein Kampf und schicksalschwer.
Und die Erde ward rot, und rot ward das Meer.
Im wirbelnden Wasser ein Tauchboot kreist —
Und das Meer liegt leer, als wär' es verwaist.

Wo bleibst du, gallischer Uebermut?
Wo bleibst du, britisches Seemannsblut?
Sie nagten die Rippen und standen beiseit.
„Wir fahren nicht aus. Gebt ein besser Geleit.
Das Kreuz, das schimpferte, schützt Mann nicht
[und Maus.]

Verflucht sei die Flagge. Wir fahren nicht aus.“

Deutsche Offiziere, vierzig und mehr,
Deutsche Offiziere, wo kommt ihr her?
Schwertlos den Arm und den Leib verborrt,
Schleppt man die Bierzig an feindlichen Bord.
„Anker hoch! Lau los! Den Teufel genarrt!
Säuft uns die See, so säuft sie halbparrt!“

Und sie äugen herüber mit feigem Blick:
„Ihr Deutschen, nun sitzt euch der Tod im Gesicht.“
Die hocken zu hauf, und ihr Auge wird groß:
„Glück, Brüder! nun ward uns Soldatenlos.
Gebt Feuer, Kameraden, was lebt und was leibt!
Wir zählen nur vierzig, und Deutschland bleib!“ —

Keine Runde wird kommen, kein Heldenjag,
Wo die vierzig blieben, wo die See sie schlang.
Tauchboote kreisen — Ropsüber ein Brack!
„Gruß, Gruß dir, Marschall am Grenzverhack...!“
Der hebt die Stirn, und die Ader schwillt:
„Sterben und sterben lassen — — Es gilt.“

*) Nachrichten kriegsgefangener deutscher Offiziere melden, daß sie in Toulon an Bord sogenannter Hospitalsschiffe gebracht worden seien, um auf den Fahrten durch die Seesperre als Schuttschild gegen deutsche U-Boote zu dienen. Die deutschen Offiziere fordern voll Stolz von der deutschen Heeresleitung, daß im Verfolg des uneingeschränkten U-Bootkrieges keinerlei Rücksicht auf ihr Leben genommen werde. Ihrem Wunsch wird entsprochen. Aber schwere Vergeltungsmaßnahmen werden verhängt.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod, Brecks, Jagdwagen, sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Sämtlichen Speisen

kann als

Kräftigungsmittel Harburger Nährhefe

beigefügt werden.

In jeder Menge zu haben bei

1) Dr. A. Loetze.

Ziegenbocklamm

(5 Wochen alt) zu verkaufen oder gegen Mutterlamm auszutauschen.

1b) Chr. Mühl, Hausen-Arnabach.



Dankagung.

Allen denen, die so herzlich Anteil nahmen an unserem schweren Verluste, den wir durch den Heldentod unseres lieben unvergesslichen Sohnes, Bruders, Schwagers, Onkels und Neffen

Schlosser und Mechaniker Karl Willi Hedwig 5. Komp. in einem Inf.-Regt.,

erlitten haben, sagen wir allen herzlichsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Pfarrer Schildgen für die trostreichen Worte und dem Herrn Lehrer für den erhebenden Gesang mit den Schülern.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Gemeinderichter Ludwig Hedwig und Frau.

Müstem, im Mai 1917.

Spar- u. Darlehnskasse E. G. m. b. H. in Pfaffenwiesbach.

**Bilanz
am 31. Dezember 1916.**

Aktiva.	
Kassa-Konto	980.42 Mk.
Laufende Rechnung-Konto:	
Guthaben bei der Genossenschaftsbank	1777.20 "
Schuldner-Konto im Warenverkehr	197.31 "
Geschäftsguthaben-Konto:	
Central Ein- und Verkaufsgenossenschaft-Wiesbaden	50. —
Summe der Aktiva	3004.93 Mk.
Passiva.	
Geschäftsguthaben-Konto:	
Geschäftsguthaben der Genossen	261. — Mk.
Reservefonds-Konto	64. — "
Spareitlagen-Konto	1741.56 "
Gläubiger-Konto im Warenverkehr	815.10 "
Summe der Passiva	2881.66 Mk.
Reingewinn per 31. Dezember 1916.	123.27 "

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand 1916	27
Abgang in 1916	1
Mitgliederstand Ende 1916	26

Pfaffenwiesbach, den 28. Mai 1917.

Spar- und Darlehnskasse

E. G. m. b. H.
Alex Joh. Sommer, Rentant,
Georg Fr. Sommer, Direktor.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 6. Juni d. Js. vor- mittags 9 Uhr kommt im Dist. 44 Altenmark: 13480 Stüd Ausjorschwellen sowie 9 Rm. Nadelholz

zur Versteigerung.
Gleebach, den 31. Mai 1917.

*) Der Bürgermeister.
Reil.

*) Um Dienstag, den 5. Juni, mittags 1/2 1 Uhr werden die hinterlassenen Möbel usw. des verstorbenen Moses Hirschberg am Hause meistbietend gegen Barzahlung versteigert.
*) Frau E. Hirschberg.

*) Eine hochträgliche Kuh
zu verkaufen (*) Georg Ziger, Ufingen.

Kleiner weißer Kinder-Strohhut

schwarz eingefasst und mit Matrosenband garniert, verloren gegangen auf dem Weg Schloßgarten, Obergasse, Kreuzgasse.

Abzugeben gegen Belohnung bei
Frau Dr. Ehler, Ufingen,
Kreuzgasse 1.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Genossenschaft **Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft, e. G. m. b. H. zu Raunstadt** (Nr. 23 des Registers) heute folgendes eingetragen worden:

Der Bürgermeister Heinrich Reuter ist aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der Landwirt Konrad Blig von Raunstadt getreten.

Ufingen, den 31. Mai 1917.
Königliches Amtsgericht.

Gut erhaltenes

Plüsch-Sopha

mit 2 großen Sesseln

zum Preise von 90 Mk. abzugeben. Näheres im Kreisblatt Verlag. (2)

Zur Vertilgung des dieses Jahr wieder massenhaft auftretenden **Hedderichs** offeriere hiermit **Hedderich-Kainit**.

Bestes und bewährtestes Mittel zur Bekämpfung und Ausrottung dieser, die Landwirtschaft so sehr schädigenden Unkrautpflanzen.
Siegm. Lilienstein.

Kaufe Schlachtpferde

Nottschlachtungen werden übernommen.

Ph. Jamin, Oberursel,
66 Pferdemeßgerei. — Telephon 142.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1. —
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1. —
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermäßigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Hoffriseur,
Bad Homburg — Louisestr. 87.

Bekanntmachung der Stadt Usingen

**XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando
Betr. Verbot des Umherlaufenlassen
Hunden.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über die Belagerungszustände vom 4. Juni 1851 und Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1890 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Festung Mainz für den Umfang des Bezirks Wiesbaden, mit Ausnahme des Stadtbezirks:

Es ist verboten, Hunde außerhalb der Ortskosten frei umherlaufen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernde Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft.

Nicht unter das Verbot fallen Hunde berechtigter Ausübung der Jagd oder von Viehherden mitgenommen werden.
Frankfurt a. M., den 14. 4. 1917.

Der stellvertretende Kommandierende

Ufingen, den 2. Juni

Wird veröffentlicht.

Die Polizeiverwaltung
Bismann.

Ordentliches Mädchen

für Feld- und Hausarbeit gesucht.

Aug. Nikolai, Ufingen.

Pfarrgasse.

Suche sofort ein Stück Rindvieh als Grünfutter für Hasen zu pachten.

Dr. A. Lötter

Sie können Ihr Geschäft, Haus, Grundstücke am besten verkaufen durch:

G. Wagner, Jülich,
Frankfurt a. M., Schillerstr.

1) Wih. Herr, Niederreithen

Haserquetschmaschine

billig zu verkaufen.

1) Wih. Herr, Niederreithen

Turngemeinde Usingen

Die Turnstunden
Freitags,
abends punkt 8 1/2 Uhr
statt. Die Mitglieder werden
regelmäßig besucht.

Die erste Turnstunde findet heute
Abend in der Seminar-Turnhalle statt, die
Übungen werden während der Sommer-
dem Spielplatz abgehalten.

Neuanmeldungen von Mitgliedern
den Turnstunden entgegen genommen.
Der Vorstand

Vaterländischer Frauenverein

In der Kleinkinderschule essen täglich
beim Mittagessen ich an alle Gartenbesitzer
Gemüse oder Obst, welches dieselben
haben, an mich abzugeben, damit es
Kleinen verwendet werden kann.

Frau Dr. Lötter

Bezugschein

für Web-, Wirk- u. Strick-
waren

vorrätig in

H. Wagners Buchdruckerei